

Versorgungsstrukturgesetz: Praxisverkauf wie jetzt?

Das so genannte Versorgungsstrukturgesetz ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Dieses hat erhebliche Auswirkungen auf Praxiskäufe und -verkäufe. Es besteht kein Anspruch des Vertragsarztes mehr auf Ausschreibung seiner vertragsärztlichen Zulassung.

Der Zulassungsausschuss entscheidet auf Antrag des Vertragsarztes, ob ein Nachbesetzungsverfahren für den Vertragsarztsitz überhaupt durchgeführt werden soll. Dies gilt auch bei hälftigem Verzicht oder hälftiger Entziehung der Zulassung. Sollte der Zulassungsausschuss zu der Auffassung gelangen, dass eine Nachbesetzung des Vertragsarztes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist, kann er den Antrag auf Ausschreibung ablehnen. Damit kann der Vertragsarztsitz nicht durch einen Praxisnachfolger nachbesetzt werden, die Praxis wird damit unverkäuflich.

Die Neuregelung schränkt die Entscheidung des Zulassungsausschusses nur in wenigen Fällen ein: Die Ausschreibung ist zwingend durchzuführen, wenn die Praxis durch einen Ehegatten, Lebenspartner oder ein Kind des bisherigen Vertragsarztes fortgeführt werden soll oder wenn der Bewerber ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Gemeinschaftspraxispartner ist.

Wird die Ausschreibung verweigert, hat die Kassenärztliche Vereinigung dem Vertragsarzt eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes der Arztpraxis zu zahlen. Unklar geregelt ist, wie im Falle des Zulassungseinzugs durch den Zulassungsausschuss der Verkehrswert der Arztpraxis zu bestimmen ist, ebenso, ob und mit welchen finanziellen Mitteln die Kassenärztliche Vereinigung die Entschädigung finanzieren soll.

Diese Neuregelung führt zu einer Umwälzung auf dem Praxismarkt. Es ist mit erheblichen Verzögerungen bei der Nachbesetzung zu rechnen, da der Zulassungsausschuss zunächst in einem zweistufigen Verfahren über das „Ob“ der Ausschreibung als solche zu entscheiden hat und danach im Rahmen des Zulassungsverfahrens über das „Wie“ der Nachbesetzung.

Ungeregt ist die Frage, was passiert, wenn nach der Auswahlentscheidung des Zulassungsausschusses nicht eine der privilegierten Personen die Zulassung erhält, sondern ein anderer Bewerber auszuwählen wird, ob dann im Nachhinein die Möglichkeit besteht, die Nachbesetzung abzulehnen.

Weiter wird der Verzicht des Vertragsarztes zu Gunsten einer Anstellung erschwert (sei es in einem Medizinischen Versorgungszentrum und/oder bei einem Vertragsarzt). Auch hier setzt die Genehmigung der Anstellung voraus, dass Gründe der vertragsärztlichen Versorgung der Anstellung nicht entgegenstehen. In der Praxis wird dies erhebliche Probleme aufheben, da streitig ist, inwieweit der Verzicht, der für die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens Voraussetzung ist und/oder die Anstellung bedingungsfeindlich ist.

Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an ausgebildete Pflegekräfte im Rahmen von Modellvorhaben

Einige Behandlungstätigkeiten, die bislang ausschließlich Ärztinnen und Ärzten vorbehalten waren, können künftig im Rahmen von Modellprojekten probeweise auf ausgebildete

Kranken- und Altenpflegekräfte übertragen werden. Dies regelt die neue Richtlinie nach § 63 Abs. 3c SGB V des G-BA, die am 22. März 2012 in Kraft trat. Dem Gesetzesauftrag entsprechend bezieht sich die Richtlinie ausschließlich auf Berufsangehörige der Kranken- und Altenpflege. Für Medizinische Fachangestellte (MFAs – also Arzthelfer und Arzthelferinnen in Praxen) gilt sie nicht. Dieser eigens geregelte Ausbildungsberuf ist in der zugrundeliegenden Regelung des SGB V (§ 63 Abs. 3c SGB V) nicht mit aufgeführt.

Den in der Richtlinie zur Übertragung vorgesehenen Tätigkeiten muss eine ärztliche Verordnung vorausgehen. Die Diagnose selbst sowie die Indikationsstellung bleiben damit weiterhin in ärztlicher Hand.

In der Richtlinie (Teil B) werden die an Pflegekräfte übertragbaren ärztlichen Tätigkeiten abschließend aufgelistet. Sie beschränken sich bislang auf bestimmte Tätigkeiten bei folgenden Diagnosen (Teil B Nr. 1 der Richtlinie):

- Diabetes mellitus Typ 1 und 2
- Chronische Wunden
- Demenz (ausgenommen die Palliativversorgung)
- Verdacht auf Hypertonus (außerhalb von Schwangerschaften)

sowie auf weitere einzeln aufgeführte Tätigkeiten (Teil B Nr. 2 der Richtlinie).

In diesem Bereich übertragbar sind beispielsweise Blutentnahmen, die Durchführung von Infusionen und Injektionen, das Legen und Überwachen von bestimmten Sonden und Kathetern, die Verordnung und Versorgung mit Medizinprodukten, die beim Legen von Ableitungen, Entlastungen oder Zugängen benötigt werden, die Überwachung und Verabreichung enteraler Ernährung, die Schmerztherapie sowie das Überleitungsmanagement in weiterbehandelnde Einrichtungen.

Es wird absehbar noch einige Zeit dauern, bis es in Deutschland die ersten Modellprojekte zur Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an Pflegekräfte gibt. Denn sie müssen zunächst von gesetzlichen Krankenkassen und Leistungserbringern entwickelt und vertraglich geregelt werden. Zudem müssen die mit den übertragenen Tätigkeiten betrauten Fachpflegekräfte zunächst entsprechende Qualifikationen erwerben und nachweisen können.

Die Pflegefachkräfte werden im Rahmen der Modellprojekte als eigenständige Leistungserbringer auftreten, die für die ihnen übertragenen Aufgaben die fachliche, wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung übernehmen. In welcher Form diese Einbindung in das ärztliche Leistungsgeschehen erfolgt, liegt in der Verantwortung der Modellvorhabenträger und richtet sich nach der Ausgestaltung der einzelnen Modellvorhaben.

Die Richtlinie nach § 63 Abs. 3c SGB V geht auf das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz aus dem Jahr 2008 zurück. Darin beauftragte der Gesetzgeber den G-BA, in einer Richtlinie die Übertragung von ärztlichen Tätigkeiten auf Angehörige der Alten- und Krankenpflegeberufe im Rahmen von Modellvorhaben zu regeln.

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/1401/>

http://www.g-ba.de/downloads/39-261-1401/2011-10-20_RL_%C2%A7-63_Abs-3c_Erstfassung_BAnz.pdf

Hilfsmittel-Richtlinie: Neufassung vom 21. Dezember 2011/15. März 2012

Die Hilfsmittelrichtlinie ist nach der Neufassung noch nicht in Kraft getreten. Sie tritt aber mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/1461/>

Martin Singer, Rechtsanwalt